



Dr. Peter Gauweiler

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Unterausschusses „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“
Bayerischer Staatsminister a.D.

Presseinformation

10. Juni 2010

Bundesverfassungsgericht: Keine einstweilige Anordnung, aber die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde gegen den Euro-Stabilisierungsmechanismus bleibt offen!

Das Bundesverfassungsgericht hat heute mitgeteilt, dass es den von dem Bundestagsabgeordneten Dr. Peter Gauweiler gestellten Antrag, mit einer einstweiligen Anordnung dem Bundesfinanzminister bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des Euro-Stabilisierungsmechanismus zu untersagen, abgelehnt hat. Der Antrag, bis zur Entscheidung in der Hauptsache dem Bundespräsidenten zu untersagen, das Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz zu verkünden, habe sich mit der Verkündung des Gesetzes erledigt. Der Bundespräsident hatte das Gesetz in größter Eile am 22.5.2010 ausgefertigt und verkündet. Entgegen der Ansicht der Bundesregierung hält das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde weder für offensichtlich unzulässig, noch für offensichtlich unbegründet.

Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erklärt der Prozessbevollmächtigte Gauweilers, der Freiburger Staatsrechtler Prof. Dr. Dietrich Murswiek:

1. Die Bundesregierung hatte beantragt, den Antrag auf einstweilige Anordnung abzuweisen, weil die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache offensichtlich unzulässig und offensichtlich unbegründet sei. Dieser Auffassung ist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht gefolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem heute bekannt gegebenen Beschluss vom 9.6.2010 nicht zu der Frage Stellung genommen, ob der Euro-Stabilisierungsmechanismus – der sogenannte „Euro-Rettungsschirm“ – mit dem Grundgesetz vereinbar ist und hat die Entscheidung über die einstweilige Anordnung vielmehr allein aufgrund einer sogenannten Folgenabwägung getroffen. Daraus folgt, dass das Bundesverfassungsgericht entgegen der Ansicht der Bundesregierung die Verfassungsbeschwerde weder für offensichtlich unzulässig noch für offensichtlich unbegründet hält.

2. Die beantragte einstweilige Anordnung wurde somit deshalb abgelehnt, weil die Bundesregierung befürchtet hatte, die einstweilige Anordnung könnte zu schwerwiegenden Irritationen an den Finanzmärkten führen und das Bundesverfassungsgericht diese Einschätzung der Marktreaktionen als „**jedenfalls nicht eindeutig widerlegt**“ ansah. Das Bundesverfassungsgericht müsse die Einschätzung der Bundesregierung im vorläufigen Verfahren respektieren.
3. Ich bin zuversichtlich, dass wir mit der Verfassungsbeschwerde gegen den verfassungswidrigen „Rettungsschirm“ in der Hauptsache Erfolg haben werden und daß das Bundesverfassungsgericht die mit den „Rettungspaketen“ eingeleitete Umwandlung der europäischen Währungsunion in eine Haftungs- und Transferunion stoppen wird.